

Landgericht Gießen

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

§§ 134, 812, 817 BGB; § 4 Abs. 4 GlüStV

- 1. Der Teilnehmer eines Online-Glücksspiels kann seine verlorenen Spieleinsätze vom Betreiber der Internetseite gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB sowie nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 4 Abs. 4 GlüStV zurückfordern, da das Veranlassen und Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet verboten und ein Vertrag über die Teilnahme an dem Online-Glücksspiel gemäß § 134 BGB i.V.m. § 4 Abs. 4 GlüStV nichtig ist.**
- 2. Eine Rückforderung ist nicht gemäß § 817 Satz 2 2. Hs. BGB ausgeschlossen, da die Rechtswidrigkeit des Geschäfts auf Vorschriften beruht, die den leistenden Teil schützen sollen.**

LG Gießen, Urteil vom 25.02.2021, Az.: 4 O 84/20

Tenor:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 11.758,50 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages.
4. Der Streitwert beträgt bis zu 13.000,- Euro.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Rückerstattung von verlorenen Glücksspieleinsätzen des Klägers im Online-Glücksspiel der Beklagten.

Die Beklagte ist eine Gesellschaft Rechts mit Sitz in . Sie betreibt mit einer Lizenz ihres Heimatlandes unter anderem die Internetseite .

Sie verfügt über keine Konzession für die Veranstaltung von Online-Glücksspiel im Land Hessen.

Der Kläger nutzte die genannte Internetseite im Zeitraum vom bis zum für das Spielen sogenannten „“.

In diesem Zeitraum verlor er nach Saldierung mit Spielgewinnen 11.758,50 Euro bei der Nutzung dieses Internetangebots.

Vorsorglich hat der Kläger den Widerruf des der Nutzung zugrundeliegenden Vertrages erklärt (Bl. 115 d. A.).

Der Kläger behauptet, spielsüchtig zu sein.

Der Kläger beantragt gemäß Klageschrift vom, zugestellt am, die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 11.758,50 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie rügt die internationale Zuständigkeit des Landgerichts Gießen.

Sie ist der Ansicht, dass Recht anzuwenden sei. Danach sei der Glücksspielvertrag legal, da die Beklagte über eine Glücksspiellizenz verfügt.

Sie ist der Ansicht, § 4 Abs. 4 GlüStV sei unter dem Aspekt des Anwendungsvorranges des Unionsrechts nicht anwendbar wegen eines Verstoßes gegen Art. 56 AEUV.

Sie macht geltend, dass die zuständigen Behörden die Praxis der Beklagten bis zur Vergabe einer Konzession aktiv dulden, unter anderem durch Ausgabe von Formblättern (Anlage B 19).

Wegen der weiteren Einzelheiten des beiderseitigen Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Parteien streiten um die Rückerstattung von verlorenen Glücksspieleinsätzen des Klägers im Online-Glücksspiel der Beklagten.

Die Beklagte ist eine Gesellschaft Rechts mit Sitz in . Sie betreibt mit einer Lizenz ihres Heimatlandes unter anderem die Internetseite .

Sie verfügt über keine Konzession für die Veranstaltung von Online-Glücksspiel im Land Hessen.

Der Kläger nutzte die genannte Internetseite im Zeitraum vom bis zum für das Spielen sogenannten „“.

In diesem Zeitraum verlor er nach Saldierung mit Spielgewinnen 11.758,50 Euro bei der Nutzung dieses Internetangebots.

Vorsorglich hat der Kläger den Widerruf des der Nutzung zugrundeliegenden Vertrages erklärt (Bl. 115 d. A.).

Der Kläger behauptet, spielsüchtig zu sein.

Der Kläger beantragt gemäß Klageschrift vom, zugestellt am, die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 11.758,50 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie rügt die internationale Zuständigkeit des Landgerichts Gießen.

Sie ist der Ansicht, dass Recht anzuwenden sei. Danach sei der Glücksspielvertrag legal, da die Beklagte über eine Glücksspiellizenz verfügt.

Sie ist der Ansicht, § 4 Abs. 4 GlüStV sei unter dem Aspekt des Anwendungsvorranges des Unionsrechts nicht anwendbar wegen eines Verstoßes gegen Art. 56 AEUV.

Sie macht geltend, dass die zuständigen Behörden die Praxis der Beklagten bis zur Vergabe einer Konzession aktiv dulden, unter anderem durch Ausgabe von Formblättern (Anlage B 19).

Wegen der weiteren Einzelheiten des beiderseitigen Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.